Nummer 36 — Berlin, 3. September 1909 — 19. Jahrgang

Brauereiarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in der Getränke-Industrie
Publikationsorgan des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mk., unter Kreuzband 2,70 Mk.
Eingetragen in die Postzeitungsliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Lichtenberg-Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schicklerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis:
die sechsgespaltene Kolonelzeile 40 Pfg., für Mitglieder 30 Pfg.
Schluß für Inserate: Montag Mittag 12 Uhr.

Um sich bei der gegenwärtigen Bierpreiserhöhung und dem zu erwartenden Konsumrückgang vor Schädigungen zu bewahren, ist zwingende Notwendigkeit für die Arbeiter der Brauindustrie eine starke, einheitliche Organisation! Kollegen, schafft Euch diese, agitiert tatkräftig für den Brauereiarbeiterverband!

Zum Schutze der Arbeiter in der Brauindustrie.

Entsprechend den zwischen dem Hauptvorstand des Brauereiarbeiterverbandes und den Leitungen der Unternehmerorganisationen in der Brauindustrie getroffenen Vereinbarungen beir. möglichster Vermeidung von Arbeiterentlassungen wegen Konsumrückganges fand auf Veranlassung der Ortsverwaltung Zwickau des Brauereiarbeiterverbandes eine Verhandlung mit

den Brauereien im Bezirk Zwickau

statt, die zu dem Ergebnis führte, daß Entlassungen wegen Konsumrückganges bis zum 1. Mai 1910 nicht vorgenommen werden sollen.

Mitgliederbewegung, Beitragsleistung und Unterstützung in unserem Verband im 1. Halbjahr 1909.

Noch keine frühere Periode wirtschaftlichen Niederganges vermochte die fortschreitende Tendenz der Mitgliederbewegung unseres Verbandes zu beeinflussen. Die zuletzt im Herbst 1907 eingesetzte Krise ging jedoch auch an dem Brauereiarbeiterverband nicht völlig spurlos vorüber. Erfreulicherweise weicht diese Krise einer besseren Konjunktur; denn aufwärts geht es, was Mitgliederbewegung anbelangt, zurzeit in fast allen Organisationen. Auch im Brauereiarbeiterverband ist seit dem 2. Quartal 1909 wieder eine Aufwärtsbewegung zu konstatieren. Abgesehen vom 4. Quartal 1907 und dem 1. Quartal 1908 hat der Brauereiarbeiterverband seit Einsetzung der Krise in jedem Quartal eine kleine Mitgliederabnahme zu verzeichnen gehabt. Seit dem 2. Quartal 1908 war die Mitgliederabnahme in den einzelnen Quartalen die folgende: im

2. Quartal 1908	3. Quartal 1908	4. Quartal 1908	1. Quartal 1909
8	154	82	335

Insgesamt betrug der Verlust in diesen vier Quartalen 579 Mitglieder. Dieser Verlust war in Rücksicht auf die Schärfe, mit welcher die letzte Krise von allem Anfang einsetzte, gering, für den Brauereiarbeiterverband jedoch ist diese rückläufige Bewegung etwas ungewohntes; denn während früherer Krisen war ein Stillstand in der Mitgliederzunahme noch nie zu verzeichnen gewesen.

Das 2. Quartal 1909 bringt nun einen Umschwung und zwar eine Zunahme an Mitgliedern von 584 und macht damit den Rückgang der letzten vier Quartale gut. Eine Mitgliederzunahme von 584 während eines Quartals erscheint zwar gering, für den Brauereiarbeiterverband aber als ein günstiges Zeichen, um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß sich unser Verband seit seiner Gründung noch nie sprunghaft, sondern allmählich entwickelt hat. Seit 1. Januar 1909 ist eine Verschiebung innerhalb der Bezirke vorgenommen worden und ist es daher nicht angängig, die Entwickelung nach Bezirken auf mehrere Quartale zu verfolgen, wenn man nicht zu Trugschlüssen kommen will. Wir lassen daher die Mitgliederbewegung bezirksweise nur während der letzten zwei Quartale folgen und stellen diese Ziffern mit denjenigen des 4. Quartals 1908 in Vergleich.

Die Mitgliederbewegung während des 1. und 2. Quartals 1909 sowie die Beitragsleistung war in den einzelnen Bezirken wie folgt:

Bezirk	Mitglieder am Schluß			Mitglieder-		Beitragsleistung pro Mitglied					
				Zunahme	Abnahme	IV. 08		I. 09		II. 09	
	IV. 08	I. 09	II. 09	im ersten Halbj. 1909		M.	W.	M.	W.	M.	W.
Danzig	29	49	54	25	—	11,3	—	10,6	—	9,3	—
Breslau	860	822	944	84	—	10,7	9,6	12,4	13,1	10,8	16
Berlin	4721	4763	4857	136	—	11,9	13	10,9	10	11	11,1
Hambg.	4004	3948	4104	100	—	12,3	12,8	12,2	10,4	12,1	11,2
Magdbg.	2049	2023	2095	46	—	10	19	11,6	15,9	11,9	12
Leipzig	5633	5610	5702	69	—	12,1	11,7	11,2	10,9	11,2	11,6
Regsbg.	4339	4206	4251	—	88	11,9	12,1	11,8	12,4	10,5	12,6
Bambg.	2450	2472	2435	—	15	10,8	13,6	11,8	21,4	10,5	13,3
Ulm	932	891	917	—	15	11,1	7,3	10,2	4	10	9,4
Frankft.	3366	3339	3250	—	116	12,1	—	12,3	6	11,9	4,3
Straßbg.	2394	2234	2305	—	89	11	—	11,3	—	11,9	—
Düsseldf.	1052	1069	1081	29	—	11,5	10,6	10,8	9,4	10,3	9,6
Dortmd.	1040	1135	1185	45	—	12,8	13	11	11	10,8	13
Einzelmitgl. d. In- und Ausland.	394	367	332	—	62	—	—	—	—	—	—
Summa	33263	32928	33512	534	385	11,4	10,9	11,5	12,1	11,1	12,1

Vergleicht man die verschiedenen Arten des Mitgliederzuganges und -Abganges während des ersten halben Jahres 1909 mit denjenigen der gleichen Zeit des Jahres 1908, so ergibt sich folgendes Bild. Durch die Quartalsabrechnungen wurden folgende Ziffern festgestellt:

	Eingetretene Mitglied.	Zugereiste Mitglied.	Aus anderen Verbänd. übergetr. Mitglied.	Ausgetretene Mitglied.	Abgereiste Mitglied.	Gestorbene Mitgld.
IV. Quartal 1908	2105	879	208	1610	1315	67
I. Quartal 1909	1912	242	209	1386	1153	55
II. Quartal 1909	2525	289	215	1164	1222	55
Zusammen im I. u. II. Quart. 1909	4437	531	424	2550	2375	110
Im gleichen Zeitraume d. Vorjahr:	5278	790	560	3284	2681	116

Nach diesen Zahlen wäre auf ein Nachlassen der Mitgliederfluktuation innerhalb unseres Verbandes zu schließen.

Zum Schluß sollen noch einige Daten über die während der Berichtszeit ausgezahlten Unterstützungen vorgeführt werden. An Unterstützung wurden im 1. Halbjahr 1909 gezahlt:

Im	Arbeitslosen-, Kranken- und Sterbeunterstützung		Streik- und Gemaßregeltenunterstützung		Umzugszuschuß, Rechtsschutz und außerordentliche Unterstützung	
	1909 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.	1908 Mk.	1909 Mk.	1908 Mk.
I. Quartal	60 154	44 226	4 755	22 096	3 257	6 315
II. Quartal	46 947	38 000	18 785	12 490	3 346	5 795
	107 101	82 226	23 540	35 586	6 603	12 110

Die während der letzten Zeit immer mehr um sich greifende Stabilität innerhalb unseres Verbandes wird auch durch die Zunahme der in Anspruch genommenen Unterstützungen bestätigt. Ein Teil dieses Mehr von Unterstützungen an Arbeitslose und Kranke, welches in der Berichtszeit gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres gezahlt wurde, dürfte auch auf die zum letzten in München stattgefundenen Verbandstag beschlossenen Bezugsbedingungen zurückzuführen sein. Ob und inwieweit dies zutrifft, darüber lassen sich zurzeit untrügliche Erhebungen noch nicht anstellen, dazu bedarf es eines längeren Zeitraumes. Jedenfalls ist das Mehr von Kranken- und Arbeitslosenunterstützung sowie Sterbegeld gezahlt, und waren die Vorbedingungen zum Unterstützungsbezug seitens derjenigen Mitglieder, die die Unterstützung bezogen haben, erfüllt.

Mögen die Mitglieder allerorts dazu beitragen, daß es auch in den kommenden Quartalen in der Mitgliederbewegung weiter aufwärts geht und daß die Organisation aus der ihr durch die Bierpreisbewegung bevorstehenden Krise gestärkt und finanziell gekräftigt hervorgeht.

Erpressung im Gewerkschaftskampf.

Wer die Argumente unserer Gegner betrachtet, mit denen diese den Kampf gegen die Verbesserungsbestrebungen der Arbeiter führen, der wird darunter noch nie die alte Klage über den „Terrorismus der sozialdemokratischen Gewerkschaften" vermißt haben. Darunter verstand man, wie die Erfahrung gelehrt hat, jede Lebensäußerung der Gewerkschaften und jeden bescheidenen Versuch, im Rahmen der eng genug zugemessenen gesetzlichen Freiheiten die soziale Lebenslage der Arbeiter zu verbessern. Und die Fälle sind gleichfalls zahlreich genug, wo die Auffassung der Unternehmer auf ein wohlwollendes Verständnis der Behörden stieß, die sich nicht scheuten, durch die sonderbarsten Interpretationen des berühmten Erpressungsparagraphen den Wünschen der Herren Scharfmacher Rechnung zu tragen.

In diesem Kampfe stand vor allen der preußische Polizeistaat voran, wo sich renitentes Scharfmachertum mit einer reaktionären Justizknüppelgarde zu einem regelrechten Feldzug gegen die Organisationen der Arbeiter verband. Daß daneben freilich auch die Verbindungen der Unternehmer immer üppiger aufschossen und durch die diversen Streik- und Lieferungsklauseln in den Syndikatsverträgen ganze Stände aus den produzierenden Schichten in ihrer wirtschaftlichen Bestandfähigkeit bedrohten, blieb für die Rechtsprechung eine Sache, an der nicht gerührt werden sollte. Und an sich betrachtet, ist es sicherlich auch der kleinlichste und engherzigste Standpunkt, wenn man glaubt, den sogenannten Auswüchsen der modernen wirtschaftlichen Interessenorganisationen fortgesetzt durch Repressalien mittels des Strafgesetzes begegnen zu müssen. Es heißt die Notwendigkeiten und ihre Lebensbedingungen, in denen sie wurzeln, verkennen, wenn man glaubt, ihnen die Freiheiten zu beschränken, die sie geradezu deshalb brauchen, damit die Reibungsflächen, die sich aus dem natürlichen Gegensatz der Interessen herausbilden, nach Möglichkeit vermindert und ausgeglichen werden. Jede Handlung, die daher auch von einer sozialen Gemeinschaft, sei dies nun eine Unternehmerorganisation oder eine Arbeitergewerkschaft, ausgeht, wird daher notgedrungen auf Widerstand in den anders gearteten Interessensphären stoßen und gegensätzliche Auffassungen erzeugen. Ist daher etwa ein Streikbrecher das Ideal des Unkernehmers, um dessen Haupt der Gloriole der „Tugend und Bescheidenheit" gewebt wird, so ist es nur zu natürlich, daß derselbe Streikbrecher heute längst vom ethischen Standpunkt des Arbeiters als ein unehrenhaftes Subjekt gilt, das sich außerhalb aller Gemeinschaftspflichten stellt und auf jede gesellschaftliche Ehre und soziale Achtung freiwillig verzichtet. Sombart, der bekannte deutsche Nationalökonom, hat daher nur zu recht, wenn er über dieses Kapitel sagt:

„Keine Korporation kann ohne eine besondere Genossenschaftsehre gedeihen und ohne daß sie denjenigen für ehrlos erklärt, der die Interessen der Korporation verletzt. Der Offizier, der Student zeigen diesen korporativen Ehrbegriff und die Folgen seiner Verletzung — die Verrufserklärung — besonders deutlich, aber er existiert auch in fast allen anderen Sphären des bürgerlichen Lebens. Es ist nun leicht verständlich, daß die Arbeiterberufsvereine ebenfalls ganz besonders feinfühlig in dem Punkt ihrer Ehre und deren Verletzung sind, zumal es sich ja bei ihnen gleichzeitig um eine empfindliche Schädigung ihrer materiellen Interessen handelt. Bezeichnend für die erbitterte Hassesstimmung, die in den Kreisen organisierter Arbeiter gegen die sie benachteiligenden Außenseiter herrscht, ist eine Stelle aus den General Laros of the Amalgamated Society of Cardwainers, die die Webbs in ihrer Theorie der Gewerkvereine mitteilen und die in der deutschen Uebersetzung also lautet: „Ein Streikbrecher ist für sein Gewerbe, was der Verräter für sein Vaterland; beide können in unruhigen Zeiten einer Partei von Nutzen sein, in Friedenszeiten werden sie doch von allen in gleicher Weise verabscheut. Wenn Hilfe verlangt wird, ist der Streikbrecher der letzte, der Hilfe leistet, und der erste, sich die Vorteile einer Einrichtung zunutze zu machen, für die er niemals gearbeitet hat. Er sorgt nur für sich; aber er sieht nicht über den heutigen Tag hinaus. Um augenblicklichen und wertlosen Beifall verrät er Freunde, Familie und Land; kurz, er ist ein Verräter im kleinen — er verkauft zuerst die Arbeiter und wird später von seinem Arbeitgeber verkauft, bis er endlich von beiden Parteien verachtet und von allen verlassen ist. Er ist sein eigener Feind, der Feind der gegenwärtigen und zukünftigen Generation."

Charakteristisch und für die Gewerkschaften beachtenswert ist es, daß sich auch das Reichsgericht in einer gleichen Weise über die Frage der gewerkschaftlichen Moral geäußert hat. Der spezielle Rechtsfall ist, wie die deutsche Zeitschrift „Das Recht" mitteilt, eine Lohnforderung der Schuhmachergehilfen in Kiel, der sich die Meistervereinigung widersetzte, die in einem Schreiben an die nicht der Meisterorganisation angehörenden Meister diese aufforderte, ebenfalls den Beschlüssen der letzteren beizutreten. Solche Meister, die für die Militärverwaltung arbeiteten, sollten überdies als Abtrünnige öffentlich gekennzeichnet werden. Einige Meister, denen das „angedrohte Uebel" tatsächlich zugefügt wurde, verklagten nun die Meistervereinigung auf Grund des Gesetzes auf Schadenersatz. Im Instanzenwege bestätigte nun das Reichsgericht die Abweisung, indem es in den Gründen unter anderem sagte: „In den wirtschaftlichen Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Erfolg einer Partei wesentlich bedingt durch die Einigkeit und Geschlossenheit der Standesgenossen. Wer durch ein Sonderabkommen mit dem Gegner die Einigkeit zerstört, schädigt die Interessen seiner Standesgenossen aufs schwerste."

Daß hier freilich gerade den Arbeitgebern das im sozialen Interessenkampfe einzig mögliche und unanfechtbare sittliche Prinzip zugebilligt wird, mag den Klassencharakter der Rechtsprechung scharf illustrieren. Für die Arbeiterschaft und für die Gewerkschaften im besonderen aber ist die ethische Auffassung einer höchsten Gerichtsinstanz über das Verhalten einer Berufsklasse im Lohnkampf von unschätzbarem Werte, das auch anderwärts allseitige Beachtung verdient. Nicht nur die deutsche Arbeiterschaft wird sich zur gelegenen Zeit darauf berufen können, wenn etwa die Justiz sich wieder einmal an den römischen Rechtsgrundsatz erinnern sollte: „Quod licet Jovi, non licet bovi" („was der eine tun darf, ist dem anderen nicht gestattet"), sondern er darf auch als sittliche Maxime überhaupt Verwendung finden. Es dient eben nur der Beweiskraft unserer Argumente, wenn die berufenen Vertreter der Bourgeoisie und des Klassenstaates von Zeit zu Zeit laut verkünden, was längst unter dem Widerspruch der Unternehmer — im sittlichen Empfinden des Proletariats wurzelt!

Konsumvereine und Landwirtschaft.

G. Co. Es ist äußerst selten, wenn man in der Presse Erwägungen über Beziehungen zwischen der Landwirtschaft und dem Konsumvereinswesen angestellt findet. Dies ist insoweit verständlich, als ja das Genossenschaftswesen überhaupt als Mauerblümchen bei der Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen gilt. Eine Tatsache, die gerade im umgekehrten Verhältnis zur wirklichen Bedeutung der Frage steht. Denn nirgends so sehr als in den möglichen Entwickelungsbedingungen der Landwirtschaft im Verhältnis zu den Konsumvereinen zeigt sich die weittragende Bedeutung des Genossenschaftswesens nicht nur für die direkt daran Beteiligten, sondern für die allgemeinen Wirtschaftsinteressen. Und daß es sich bei der Landwirtschaft um eine durchaus allgemeine Wirtschaftsfrage handelt, braucht nicht erst nachgewiesen zu werden. Man braucht da zunächst nicht an die Landwirtschaft zu denken, deren wirtschaftspolitische Entwickelung durch Zölle und indirekte Steuern auf Lebensmittel in unliebsamer Weise gekennzeichnet ist; vielmehr an die, die als nahrungsmittelproduzierende Erwerbsgruppe eine absolute Notwendigkeit im und für das Wirtschaftsleben eines Volkes darstellt; dazu wenn sie die größte Erwerbsgruppe ist.

Und mit dieser Erwerbsgruppe ist das Konsumvereinswesen heute schon durch bedeutende geschäftliche Beziehungen verknüpft.

Beträgt doch der Jahresumsatz der deutschen Konsumvereine im direkten Geschäftsverkehr mit der Landwirtschaft oder mit landwirtschaftlichen Genossenschaften bis zu 12 Proz. des Gesamtumsatzes von zirka 300 Millionen Mark. Besonders in Sachsen und Württemberg ist der Geschäftsverkehr zwischen Konsumvereinen und Landwirtschaft schon sehr weit gediehen, was bereits dazu geführt hat, daß z. B. die Geschäftsführung der sächsischen Konsumvereine von den Führern der Landwirtschaft als in hohem Maße vorbildlich für die ländlichen Genossenschaften gelobt wurde, trotzdem sie „meist von Sozialdemokraten geleitet" seien.

Dieser Tatsache ziemlich weitgehender geschäftlicher Beziehungen zwischen Landwirtschaft und Konsumvereinen liegt ein gesundes volkswirtschaftliches Prinzip zugrunde: die allmähliche Ausschaltung des Zwischenhandels. In welch hohem Maße daran sowohl Produzenten als Konsumenten interessiert sind, geht z. B. daraus hervor, daß Bülow einer Deputation der deutschen Stadtvorstände, die gekommen war, um Abhilfe wegen der Fleischnot bezw. wegen der hohen Fleischpreise zu bitten, riet: „den Anregungen der preußischen Landwirtschaftskammern zu folgen und in der gegenwärtigen kritischen Lage die Fleischversorgung ihrer Städte in die Hand zu nehmen". Diese „Anregungen" wurden in der agrarischen „Deutschen volkswirtschaftlichen Korrespondenz" dahin präzisiert, daß die deutsche Landwirtschaft als Genossenschaft direkt mit den städtischen Konsumvereinen in Verbindung treten soll, um eine billigere Lebensmittelversorgung zu ermöglichen. Also: Geschäftsverkehr von Genossenschaft zu Genossenschaft. Daß es sich hier nicht mehr um graue Theorie handelt, sondern daß die Praxis des Wirtschaftslebens der Theorie bereits vorangeeilt ist, ist ein weiteres Zeichen von der eminenten Nützlichkeit des Genossenschaftswesens überhaupt, das unbekümmert um Dogmen und Theorien hineingreift ins volle Wirtschaftsleben und ein Problem kräftig, mit der Wucht der Notwendigkeit anfaßt, über dem die Nationalökonomie zum Teil heute noch brütet.

Welche Perspektiven eröffnen sich nicht dem, der nicht nur dem politischen, sondern auch dem Wirtschaftsleben der Nation auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens mit freiem Blick gegenübersteht; dem, der sich sagt: was geleistet werden könnte, wenn die Faktoren der Gesetzgebung ihre Kraft einmal auf die Förderung des Konsumvereinswesens konzentrieren würden, statt es mit Steuerfetzereien zu drangsalieren. Und dabei eminent „staatserhaltend" zu wirken, da ja ohne diesen für uns recht vagen Begriff im heiligen Deutschen Reich doch nichts geschehen kann. Ganz gewiß: staatserhaltend. Hört man es nicht bis zum Ueberdruß, daß die Landwirtschaft der rocher de bronce ist, an dem sich die Wellen des Revolutionarismus brechen? Und nun sieht man, daß in einer die vitalsten Interessen der Landwirtschaft berührenden Frage, bei der Ausschaltung des Zwischenhandels, die städtischen Konsumvereine, denen von ihren Konkurrenzdemagogen das Odium „sozialdemokratisch" aufgeprägt ist, als Voraussetzung zur Sicherung von Produzenten- und Konsumenteninteressen dienen müssen. Diese Erkenntnis ist nicht von heute. Bereits im Jahre 1895 schrieb „Das Volk" in Berlin, bekanntermaßen — oder nicht — das Organ des verstorbenen konservativen Abgeordneten Stöcker, in einer Polemik gegen beabsichtigte Bedrückungen der Konsumvereine: „Die Konsumvereine sind die natürlichen Abnehmer für die Produkte der landwirtschaftlichen Genossenschaften; alle Gesetze, welche darauf zielen, die Organisation der Konsumenten zu hindern, schädigen indirekt auch die Landwirtschaft. Es liegt daher im eigensten Interesse der Landwirtschaft, allen Versuchen entgegenzutreten, welche die Organisation der Konsumvereine im Wege des Genossenschaftswesens zu hindern und zu erschweren suchen." Wie man sieht, stand die damalige Auffassung der Konservativen über das Konsumvereinswesen zu ihrer heutigen im schreiendsten, aber erfreulichen Widerspruch. Ein Widerspruch, der heute noch stärker als damals durch die Tatsachen, d. h. durch die geschäftlichen Beziehungen der Landwirtschaft mit den Konsumgenossenschaften gerechtfertigt ist. Aus diesen Tatsachen geht aber auch hervor, daß die Landwirtschaft als solche nach der politischen Demagogie der Konservativen und Bauernbündler, die heute aus wahltaktischen Gründen sogenannte Mittelstandspolitik gegen die Konsumvereine treiben, absolut nichts fragt, sondern an der Auffassung von 1895 festhält. Daß diese Auffassung bei den eigentlichen Führern der deutschen Landwirtschaft sogar noch mehr in die Tiefe gegangen ist, als es der politischen Demagogie der Konservativen und Bündler lieb sein kann, zeigt eine Aeußerung des Generalanwalts Haas vom Reichsverband landwirtschaftlicher Genossenschaften, die er auf dem 1908 in Wien stattgehabten Kongreß des internationalen Bundes der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit folgenden Worten tat: „Das Genossenschaftswesen ist gottlob dasjenige neutrale Gebiet, auf dem sich die Anhänger aller Konfessionen, aller Parteianschauungen zur gemeinsamen Arbeit und zur Förderung der Volkswohlfahrt brüderlich die Hand reichen können. Das gilt nicht nur für die einzelnen Staaten, das gilt auch für die Nationen unter sich, zwischen denen in dieser Beziehung keine Gegensätze bestehen."

In Verbindung mit den schon vorhandenen gewichtigen wirtschaftlichen Tatsachen läßt sich aus solchen Auffassungen mit größter Aussicht auf Erfüllung die Perspektive ableiten: daß die direkten Geschäftsbeziehungen zwischen Konsumvereinen und Landwirtschaft immer stärker werden und daß dadurch, fußend auf einem notwendigen volkswirtschaftlichen Prinzip, der unnötige und verteuernde Zwischenhandel im Interesse von Produzenten und Konsumenten mehr und mehr ausgeschaltet werden wird.

Ein Erfolg der Einheitsorganisation in Breslau.

Während man sich noch darüber streitet, in welche Organisation der oder jener vereinzelt oder in sehr geringem Prozentsatz beschäftigte Handwerker in Brauereien oder die Heizer und Maschinisten gehören, bricht sich unter den Kollegen immer mehr die Erkenntnis Bahn, daß Form und Zusammensetzung der Organisation der Brauereiarbeiter dem Bedürfnis anzupassen, der praktischen Handhabung in der Vertretung der wirtschaftlichen Interessen unterzuordnen ist. Dazu gehört vor allem, daß alle Maßnahmen im Interesse der Arbeiter nach einheitlichem geleiteten Willen zu treffen sind. Ein einheitlicher Wille, ein geschlossenes Vorgehen, eine genaue Uebersicht über die Vorgänge in der Brauindustrie wird zweifellos nur erreicht, wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind. Berücksichtigt man nun, daß in den Brauereien 6 bis 10 verschiedene Berufe, zum Teil mit nur je einem Mann vertreten sind, so würde, setzte sich die Lohnkommission lediglich aus Funktionären der freien Gewerkschaften zusammen, schon dieser Apparat in bezug auf den einheitlich geleiteten Willen bedenklich erscheinen. Erwägt man nun ferner, daß die Unternehmer ein Interesse daran haben, daß einige Hirsch-Dunckersche, einige katholische Fachabteiler, Christen und der gelbe Bauerbund in den Brauereien beschäftigt sind und daß auch diese zu den Verhandlungen mit zugezogen werden, so ist das Tohuwabohu fertig, eine Situation, bei der alle anderen, nur nicht die Arbeiter, profitieren. Berücksichtigt man noch die örtlichen Verhältnisse, wie z. B. in Schlesien, das ein großes Kontingent Indifferenter stellt, so wäre es eine gröbliche Versündigung an die Interessen der Arbeiter, wollte man sich dem Praktischen und Zweckdienlichen nicht unterordnen.

Um so erfreulicher ist es, daß gerade in Breslau, wo das Feld ein weit schwierigeres ist als sonstwo, die Brauereiarbeiter in der Genossenschaftsbrauerei sich den Weg zur Einheitsorganisation bahnten. Von 82 beschäftigten gehörten 80 dem Brauereiarbeiterverband an, der gelbe Bauerbund hat noch ein Mitglied, für das der „Bund selbstredend" auch einen Tarif eingereicht hatte, was angesichts der „Stärke" dieses Bundes selbst bei dem Unternehmer ein mitleidiges Lächeln hervorrief. Bedauerlich ist, daß auch eine freie Gewerkschaft, welche ein Mitglied in dem Betrieb hat und selbiges auch noch bei uns mit organisiert ist, einen Tarif eingereicht hatte, ohne sich mit uns zu verständigen. Es ist eine feststehende Tatsache, daß Lohnbewegungen, sollen sie von Erfolg sein, immer schwieriger werden. Die Unternehmer legen einen besonderen Wert darauf, rechnerisch festzustellen, um wieviel sie durch ihre Lohnforderung belastet werden; daß dabei der Unternehmer die Summe möglichst hoch berechnet, liegt in seinem Interesse. Sind aber von seiten der Arbeiterorganisation nicht Vorkehrungen getroffen, um die Berechnungen sofort nachprüfen und richtigstellen zu können, so steht die Lohnkommission da und muß beschämt das unwahre als wahr anerkennen, weil ihr jeder Gegenbeweis unmöglich ist. Diese genauen Erhebungen und Berechnungen werden wiederum erleichtert, ja überhaupt nur ermöglicht durch eine Einheitsorganisation. Bei dem Lohn, der Arbeitszeit, den Ueberstunden, der Sonntagsarbeit, dem Aufschlag für Nachtarbeit, den Spesen für Bierfahrer, dem erhöhten Urlaub, der Vergütung nach § 616 des B. G.-B. usw., konnte die Lohnkommission dem Unternehmer sofort nachweisen, daß er sich bei Aufstellung seiner Berechnung um die Kleinigkeit von 20 000 Mk. zu seinen Gunsten verrechnet hatte.

Wenn nun nach 14stündigen Verhandlungen folgendes erfreuliche Resultat zustande kam, so ist das nicht zuletzt, ja ausschließlich der Einheitsorganisation, dem Brauereiarbeiterverband, zu verdanken, denn er nur allein hat die Verhandlungen geführt und den Vertrag vereinbart. Nachstehend stellen wir die Löhne von früher den jetzt vereinbarten gegenüber:

	früher	jetzt
Brauer, Böttcher	25—27 Mk.	28—30 Mk.
Handwerker	24—26 „	28—30 „
Maschinisten	24—26 „	27—29 „
Heizer	20—24 „	26—28 „
Bierfahrer	21—23 „	26—28 „
Mitfahrer	21—23 „	25—27 „
Chauffeure	—	27—29 „
Hilfsarbeiter	19—21 „	23—25 „
Frauen	12—14 „	13,50—15,50 „

Demnach betragen die Lohnerhöhungen pro Woche

für Frauen	1,50 Mk.
„ Brauer, Böttcher, Maschinisten	3,— „
„ Handwerker, Mitfahrer, Hilfsarbeiter	4,— „
„ Bierfahrer	5,— „
„ Heizer	4,— bis 6,— „

Die Löhne gelten rückwirkend auf die Dauer der Beschäftigungszeit, und in Zukunft ist der im Vertragsjahr zu zahlende Höchstlohn der Einstellungslohn.

Neu hinzu kommt noch: Verkaufsspesen für Bierfahrer wöchentlich durchschnittlich 3 Mk., früher nichts; für Sonntagsjour erhalten Bierfahrer 3 Mk., früher 1 Mk.; für Nachtarbeit 5 Proz. Aufschlag, früher nichts; für Sonntagsarbeit 10 Proz. Aufschlag; für Ueberstunden durchschnittlich 10 Pf. pro Stunde mehr. Ferner

Arbeitszeitverkürzung
im Sommer von 10 Stunden auf 9½ Stunden,
im Winter von 10 Stunden auf 9 Stunden,
Nachtarbeit 9 Stunden.

Die Arbeitszeit der Bierfahrer muß abends 6 Uhr beendet sein, früher unbestimmt. Ungelernte erhalten den Lohn für Gelernte, sobald sie die Arbeit der Gelernten verrichten.

Der Urlaub ohne Lohnabzug wurde von 2 bis 4 Tagen auf 3 bis 6 Tagen verlängert und zwar mit rückwirkender Kraft nach der Dauer der Beschäftigung. Außerdem sind noch eine Reihe anderer Verbesserungen erzielt worden.

Der alte Tarif läuft am 30. September ab, der neue tritt jedoch schon am 15. August in Kraft, also 1½ Monate früher.

Die Kollegen allerorts, vor allem in Schlesien sollten sich ein Beispiel daran nehmen, daß solche Erfolge nur mit Hilfe einer guten Einheitsorganisation möglich sind.

Klippel.

Bewegung im Berufe.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

† Zuzug ist fernzuhalten nach Lörrach, Marten bei Dortmund und Buxtehude.

Brauereien.

† **Bamberg. Tarifvertrag.** Den Tarifvertrag in Bamberg hat nun auch die Brauerei Himmelsleiter (Besitzer: Joh. Michel sen.) anerkannt. Beschäftigt sind in diesem Betrieb 10 Mann. Nur der guten, einheitlichen Organisation gelang es, ohne daß schärfere Maßnahmen notwendig wurden, die Anerkennung des Tarifvertrages durchzusetzen. Hoffentlich folgen die Kollegen in den anderen kleineren Brauereien am Orte diesem Beispiel, dann wird auch dort einmal Ordnung geschaffen werden können.

† **Bayreuth.** In dem Tarifvertrag mit der Brauereivereinigung Bayreuth, der am 23. Juni 1908 mit unserer Organisation abgeschlossen wurde, ist im § 14 die Bestimmung enthalten, daß alle Differenzen, die sich aus der Auslegung des Vertrages ergeben, zunächst von einer seitens der Arbeiter gewählten Kommission mit der Betriebsleitung zu besprechen sind, und falls eine Einigung nicht erzielt wird, ein Organisationsvertreter zur Unterhandlung beizuziehen ist und sollte auch dann eine Einigung unmöglich sein, so ist das Schiedsgericht anzurufen, welches aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet wird. Als letzterer wurde der zweite Bürgermeister in Bayreuth bestimmt.

Am 25. August fand die zweite Schiedsgerichtssitzung statt und es dürfte von Interesse sein, das wesentliche der beiden Sitzungen kurz zu skizzieren, um einen Einblick zu gewinnen, welche Auffassung manchmal Unternehmer über den Begriff gelernter und ungelernter Arbeiter haben und wie wiederholt der Versuch gemacht wurde, den Vertrag zuungunsten der Arbeiter auszulegen.

Schon in der ersten Sitzung war die Brauerei Glenk Beklagte. Genannte Firma stellte sich auf den Standpunkt, daß Arbeiter, die nicht als Brauer gelernt haben, als Hilfsarbeiter zu betrachten seien und bezahlte den Kollegen, die in der Brauerei seit einer Reihe von Jahren den Posten eines Biersieders, Abfüllers und Wichsmeisters bekleideten, den Lohn der Hilfsarbeiter. Allen Belehrungen unsererseits war die Firma unzugänglich und so mußte das Schiedsgericht entscheiden. Das Urteil lautete, wie nicht anders vorauszusehen war, zugunsten der Kläger. Es wurde betont, daß Herr Glenk verpflichtet sei, für genannte Arbeiter die höhere Lohnklasse zu bezahlen, und zwar vom Tage des Tarifabschlusses an, denn die Arbeit, die diese Kollegen zu verrichten haben, käme im allgemeinen gelernten Leute zu, und wenn behauptet wurde seitens der Firma, daß sich die Arbeiter erst jene Fähigkeit in der Brauerei erworben hätten, so sei dieses gleichgültig. Wer die Arbeit Gelernter verrichte, müsse laut Vertrag auch dessen Lohn erhalten. Ein zweiter Fall jener Sitzung fiel zu unserem Nachteil aus. Es handelte sich um eine Entlassung, die nach unseren Informationen zu Unrecht erfolgt sein sollte. Nachdem festgestellt war, daß der betreffende Kollege den Weisungen des Braumeisters nicht nachgekommen war und Gehorsamsverweigerung vorlag, wurde die Entlassung als zu Recht erfolgt angenommen.

Ein dritter Fall bei der gleichen Firma zeigte wieder einmal, wie loyal die Firma den Vertrag handhaben wollte. Im Tarif ist die Präsenzzeit der Bierfahrer und Hilfsbierfahrer auf 14 Stunden an Wochentagen festgesetzt. Bei den Brauern und den übrigen Kategorien beträgt die Anwesenheitspflicht 12 Stunden täglich. Eines Tages mußte nun der Abfüller noch gegen Abend Bier ausfahren und überschritt seine Präsenzzeit um einige Stunden. Die verlangte Bezahlung der Ueberstunden wurde seitens der Brauerei und namentlich seitens des Herrn Buchhalter Appel mit der Motivierung verweigert, der Abfüller sei in dem Moment, wo er als Bierfahrer fungieren müsse Hilfsbierfahrer und hätte deshalb eine Präsenzzeit von 14 Stunden. Auch hier belehrte das Schiedsgericht besagten Buchhalter als Vertreter der Brauerei, daß die Ueberstunden bezahlt werden müssen und welche Momente für den Begriff Hilfsbierfahrer in Betracht kämen.

Ein weiterer Fall betraf einen Arbeiter, der im gleichen Betriebe wiederholt im Brauereibetrieb als Bierfahrer und Hilfsarbeiter verwendet und mit 18 Mk. wöchentlich entlohnt wurde. Die Vertreter der Arbeiter machten geltend, daß diesem Hilfsarbeiter der tarifmäßige Mindestlohn von 17,50 Mk. bezahlt werden müsse und unter die sonstigen Bestimmungen des Tarifes falle. Das Schiedsgericht fällte zwar kein Urteil, stellte jedoch als allgemeine Regel auf, daß Arbeiter, die in Brauereien mit landwirtschaftlichem Betrieb tätig sind und vorwiegend landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, nicht unter die Bestimmungen des Vertrages fallen, daß aber auf alle jene Arbeiter, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit vorwiegend im Brauereibetriebe beschäftigt werden, der Tarifvertrag maßgebend sei.

Im weiteren hatte sich das Schiedsgericht mit einer Beschwerde zu befassen, die sich gegen den Direktor Kommerzienrat Semmler in der 1. Aktienbrauerei richtete wegen Einschränkung des Koalitionsrechtes der Arbeiter. Herr Kommerzienrat Semmler konnte es nicht unterlassen, Neueingestellte vor dem Verbande zu warnen und gab den Kollegen den nach seiner Meinung guten Rat, sie sollten sich den Beitrag für den Verband sparen; die Leute bekämen, auch ohne daß sie im Verbande wären, den tarifmäßigen Lohn. Nachdem seitens des Direktors zugegeben war, daß er verschiedene Arbeiter vom Verbande abzuhalten versuchte, wurde ihm seitens des Bezirksleiters sein Verhalten ganz gehörig als Tarifbruch unter die Nase gerieben und auch seitens der Arbeitgeber wurde dem Vertreter der Arbeiter recht gegeben. Die Vertreter der Arbeiter verzichteten auf einen Schiedsspruch und erklärten, nachdem festgestellt sei, daß hier gegen den Tarifvertrag verstoßen worden sei, glauben sie zu der Annahme berechtigt zu sein, daß in Zukunft Herr Direktor Semmler den Leuten in bezug auf das Koalitionsrecht vollständige Freiheit gewähren wird, sollten jedoch in dieser Richtung nochmals begründete Beschwerden vorgebracht werden, dann behält sich die Organisation vor, die schärfsten Maßnahmen gegen die Firma zu ergreifen.

Das wäre also im kurzen das Ergebnis der beiden stattgefundenen Schiedsgerichtssitzungen. Sie geben ein kleines Bild, mit welcher Zähigkeit die Arbeiter am Verband festhalten müssen, um zu den vertraglich garantierten Rechten zu gelangen. Daß der Verband auch in Bayreuth manchem Scharfmacher unangenehm ist, können wir ja so leicht begreifen. Die Zeiten sind halt auch hier vorbei, wo man den Arbeitern bei unbegrenzter Arbeitszeit monatlich 50 Mk. zahlte. Die Bayreuther Kollegen haben sich in der richtigen Erkenntnis der zwingenden Notwendigkeit eine mustergültige Einheitsorganisation geschaffen, diese auszubauen bis auf den letzten Mann, muß ihre nächste Aufgabe sein. Gerade hier ist den Brauereiarbeitern und den Mälzern in den beiden Malzfabriken durch Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ihr geleisteter Beitrag zur Organisation mit tausendfachen Zinsen zurückbezahlt worden. In unserer Einigkeit liegt unsere Macht.

† **Düsseldorf.** Im Bericht über den Tarif in voriger Nummer ist der eine Satz entstellt wiedergegeben. Es muß derselbe lauten: „Aber sonderbar ist es doch, daß nicht nur für diese arbeiterschädigende Tätigkeit des Bundesbeamten Tausende Mark jährlich zum Fenster hinausgeworfen werden, sondern daß man damit dem Bundesbeamten überhaupt erst ermöglicht, seine, die Allgemeinheit der Kollegen schädigende Tätigkeit auszuüben."

† **Halberstadt.** Für die Kollegen in der Brauerei Bülow u. Revers wurden infolge Eingreifens unseres Bezirksleiters einige zweckdienliche Verbesserungen erzielt. Auch erfahren — wie bereits in letzter Nummer vermerkt — die Lohnsätze der jugendlichen Arbeiter eine Erhöhung von 2 Mk. pro Woche. Diese Kategorie war bislang im Tarifvertrage nicht mit einbegriffen, so daß es unmöglich war, für dieselben Forderungen zu stellen. Es wurde folgendes vereinbart: „Bis 16 Jahr 14 Mk., von da an steigend jedes halbe Jahr um 1 Mk. bis zur Höchstgrenze von 18 Mk., welche mit 18 Jahren erreicht wird. Vom vollendeten 18. Lebensjahre an tritt der tarifmäßige Lohn der Vollarbeiter in Kraft."

Mag dies für die Halberstädter Brauereiarbeiter ein erneuter Ansporn sein, die zerfahrenen Organisationsverhältnisse zu bessern und allseitig an dem inneren Ausbau unserer Organisation mitzuwirken, damit es uns im nächsten Frühjahre möglich ist, das Vertragsverhältnis zu kündigen, um endlich den Zeitverhältnissen entsprechende Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzuführen.

† **Heidenheim-Schnaitheim. Tarifvertrag.** Am 18. August konnte mit der Hirschbrauerei in Schnaitheim ein Vertrag abgeschlossen werden, der den Kollegen nennenswerte Erfolge brachte. Die Arbeitszeit wird an Wochentagen um 3 Stunden pro Tag verkürzt. Die Ueberstunden an Wochentagen werden mit 50 Pf. vergütet. Die zu leistende Sonntagsarbeit wird die Stunde mit 60 Pf. bezahlt. Die Sonntagsdujour wird mit 3 Mk. vergütet. An Lohnaufbesserung erhalten die Kollegen wöchentlich 2—3 Mk. Urlaub wird gewährt von 2—4 Tagen. Die Bestimmungen des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden angenommen.

Schon seit Jahren hat man sich alle Mühe gegeben, auch in diesem Betriebe geordnete Verhältnisse einzuführen. Alle Versuche waren bisher vergebens. Kaum hatte die Firma vernommen, daß sich ihre Arbeiter organisieren, oder daß die frisch Eingestellten schon organisiert sind, so wurde auch schon mit Entlassung gedroht. Die meisten der Kollegen haben es dann vorgezogen, den Herren zuvorzukommen und haben die Arbeitsstätte freiwillig verlassen. Um so mehr war die Betriebsleitung überrascht, als unsererseits mit einer Tarifvorlage an sie herangetreten wurde. Von der einmaligen Unterhandlung selbst, die gepflogen wurde, muß konstatiert werden, daß die Herren trotzdem unseren Vertretern ein großes Entgegenkommen zeigten. Sie waren sich selbst einig, wie sie uns bekundeten, daß auch sie nicht von uns verschont bleiben, zumal in ihrer Nähe in der letzten Zeit überall Verträge abgeschlossen wurden; nur glaubten sie nicht, daß es so schnell komme.

Die Kollegen selbst können mit diesen Erfolgen vollauf zufrieden sein, wenn man einerseits in Betracht zieht, daß die Kollegen erst kurze Zeit organisiert sind, andererseits, daß in diesem Betriebe ehedem eine Arbeitszeit existierte, die ihresgleichen suchte: von morgens 4 Uhr bis abends 8 Uhr, an Sonntagen bis 11 oder gar bis 12 Uhr, bei einer Entlohnung von 85—90 Mk. monatlich. Um so mehr müssen die Kollegen bestrebt sein, treue Mitglieder des Verbandes zu werden, ihre Organisation zu stärken helfen, dann wird es auch möglich sein, das nächstemal mehr zu erreichen.

† **Herford. Tarifvertrag.** Mit der Brauerei Wittekind wurde ein Tarifvertrag vereinbart. Die Arbeitszeit wurde geregelt und eine Bezahlung der Ueberstunden festgesetzt mit 40 Pf. an Werk- und 50 Pf. an Sonntagen. Die Sonntagsjour wird mit 3 Mk. vergütet. Alle andere Sonntagsarbeit mit Ausnahme von Pferdeputzen und -füttern wird als Sonntagsüberarbeit bezahlt. Spesen und Flaschengelder wurden geregelt. Die Lohnerhöhung beträgt 1,50 bis 3 Mk. pro Woche. Versicherungsbeiträge zahlt die Firma. Bei militärischen Uebungen erhalten Verheiratete den vollen, Ledige den halben Lohn. Bei Krankheitsfällen wird die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld für 14 Tage bezahlt. Urlaub ohne Lohnabzug wird 3 bis 5 Tage je nach der Dauer der Beschäftigung gewährt. Für Schurzfälle sowie deren Instandhaltung sorgt die Firma.

† **St. Ludwig. Tarifvertrag.** Mit der Brauerei Freund wurde ein neuer, verbesserter Tarifvertrag vereinbart. Erzielt wurde Arbeitszeitverkürzung um ½ Stunde pro Tag. Die Löhne wurden um 50 Pf. und 1 Mk. pro Woche erhöht. Die Ueberstundensätze werden um 10 Pf. aufgebessert. Am 1. Mai wird für die

Feiernden der Lohn fortgezahlt. Die Sätze für Dujour erhöhten sich um 1 Mk. Der ohne Lohnkürzung zu gewährende Erholungsurlaub verlängert sich vom vierten Dienstjahr ab um einen Tag.

† **Mannheim-Leutershausen. Tarifvertrag.** Nach langem Ringen ist es uns endlich gelungen, die Lohnbewegung der Brauerei Gebr. Förster in Leutershausen zum Abschluß zu bringen. Bereits am 1. Dezember v. J. wurde der alte Tarif gekündigt, und während dieser Zeit fanden auch die Verhandlungen statt, die zum größten Teil resultatlos verliefen. Die Firma wollte zwar auf ein Tarifverhältnis eingehen, aber lediglich den alten Tarif ohne jegliche Verbesserungen auf zwei Jahre erneuern. Daß die Arbeiter nach den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf einen solchen Vorschlag nicht eingehen konnten, ist begreiflich. Begreiflich ist auch das Anerbieten der Firma; denn nur ein Bruchteil der dort beschäftigten Arbeiter findet es für notwendig, sich zu organisieren.

Als vor drei Jahren für die Arbeiter im inneren Betriebe ein Tarif mit wesentlichen Verbesserungen zustande kam, faßten auch die Bierfahrer den Mut, sich dem Brauereiarbeiterverbande anzuschließen, nachdem sie gesehen hatten, daß auf dem Gnadenwege nichts für sie herauskommt. Von seiten der Zahlstelle Mannheim wurden auch hier Schritte unternommen, die Bierfahrer in das Tarifverhältnis aufzunehmen. Wesentliche Verbesserungen wurden erzielt, worüber die Freude aber nicht lange dauern sollte. Schon während der Unterhandlungen wurde von seiten der Firma, an deren Spitze der Bürgermeister Förster sich befindet, eine gewaltige Hetz- und Wühlarbeit getrieben; die Leute wurden auf das Bureau genommen, ihnen alles Blaue vom Himmel heruntergemalt, deren Frauen verhetzt, kurzum, das ganze klerikale Nest wurde vor den „bösen Sozialdemokraten" gruselig gemacht, bis das Ziel der Firma erreicht war. Die Bierfahrer waren nicht Manns genug, der Verhetzung standzuhalten. Das übrige Personal wurde auch verhetzt und so blieb immer nur ein kleiner Trupp tapferer Kollegen übrig, die bis heute noch den anderen die Kastanien aus dem Feuer zu holen hatten. Die Agitation wurde während dieser Zeit weitergetrieben, aber kaum glaubten wir, wieder einigermaßen festen Fuß zu fassen, so kam die Firma mit Maßregelung. Die Differenzen gingen nicht aus, es folgte Unterhandlung auf Unterhandlung. Statt daß die Arbeiter ihren Mann in der Organisation stellten, wie es sich als Mann gebührt, wurde Schmarotzerdienst geleistet, bis alles, was die Organisation herausgeholt hatte, zum Teufel war. Daß dieses alles auf das Konto der Unorganisierten zu schreiben ist, liegt auf der Hand.

Wenn nun bei der diesjährigen Bewegung dennoch etwas erreicht wurde, so liegt es nur an dem Mut und der Opferwilligkeit der paar organisierten Kollegen, an welchen sich die übrigen ein Beispiel nehmen sollten. Erzielt wurde pro Woche 1½ Stunden Arbeitszeitverkürzung. Die Löhne erhöhten sich bei den Brauern und Küfern um 1 Mk. pro Woche, bei den übrigen Arbeitern, die nicht organisiert sind, um 50 Pf. pro Woche. Der Haustrunk wird vergütet. Urlaub mit voller Bezahlung erhält jeder Arbeiter nach einjähriger Tätigkeit 2 Tage, nach dreijähriger Tätigkeit 4 Tage.

Wenn auch nicht das erreicht wurde, was wir erhoffen, so ist es doch wieder ein Schritt vorwärts. Nun ist es Aufgabe der Arbeiter, zu untersuchen, wo der Fortschritt gehemmt wurde. Die Unternehmer haben alle samt und sonders den 31. Dezember 1911 als Ablaufstermin im Auge gehabt. Aus diesem Grunde heißt es doppelt Vorsicht. Darum, Kollegen, ist es Eure Pflicht, das Verbummelte nachzuholen, vor allem die Organisation zu stärken. Wenn Ihr alle Mitglieder des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter seid, dann ist auch der Ablaufstermin im Winter nicht ungünstig. Dann werdet Ihr auch alle Schikanen, denen Ihr ausgesetzt werdet, überwinden. Darum beherziget dieses!

† **Peine.** Auf wiederholtes Vorstelligwerden bei den hiesigen drei Brauereien ist es nunmehr dem Brauereiarbeiterverbande gelungen, eine durchschnittliche Lohnzulage von 2 Mk. pro Woche herauszuholen. Mancher „übergangene Unorganisierte" machte bei der ersten Zahlung ein dummes Gesicht. Hoffentlich gehen diese wenigen in sich und finden nunmehr den Weg zur Organisation, damit auch für sie etwas geschehen kann.

Es ist blauer Dunst, wenn die Brauerei Langkopf u. Co. es so hinzustellen versuchte (wie ein bürgerliches Blatt berichtete), daß aus Anlaß des 25jährigen Arbeitsjubiläums eines Arbeiters die Lohnzulage gedacht war, sozusagen ein Ansporn für alle sollte es sein. Nun, die Arbeiter wissen, daß mit der Harmoniedusel nichts erzielt werden kann; wohl aber wissen sie, daß nur eine starke, leistungsfähige Organisation für sie bessere Lebensbedingungen schaffen kann. Und das war es auch, was die Peiner Brauereien bewog, dem Vertreter der Organisation die wiederholte Erklärung zu geben, bei einigermaßen günstiger Konjunktur die Löhne aufbessern zu wollen. Ja, es wurde dem Vertreter sogar versprochen, von einem gewissen Tage an die Lohnerhöhungen eintreten zu lassen. Und das geschah auch gleichmäßig bei allen drei Brauereien. Demnach haben die Peiner Brauereiarbeiter die Zulage nur dem Vorgehen der Organisation zu danken. Allerdings mußten wir von weiteren Forderungen Abstand nehmen, angesichts der immer noch steigenden Beunruhigung in der Brauindustrie. Z. B. die unbezahlte Sonntagsarbeit, die Regelung und Bezahlung des Ueberstundenwesens usw. bedarf dringend einer Regelung. Und so mögen sich denn die Peiner Brauereiarbeiter immer enger in ihrer Organisation zusammenschließen, damit es im nächsten Frühjahre den vereinten Kräften gelingt, den längst gewünschten Tarifvertrag betr. Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, zu aller Zufriedenheit durchzuführen.

Bierdepot, Selters- und Limonadenfabrik.

† **Herford. Tarifvertrag.** Mit der Firma K. Wittenborg, Bierdepot, Selters- und Limonadenfabrik, wurde ein Tarifvertrag vereinbart, wodurch für die dort beschäftigten Kollegen folgende Verbesserungen eintreten. Neben Regelung der Arbeitszeit tritt eine Lohnaufbesserung von 1,50 Mk. bis 3 Mk. pro Woche ein. Für Ueberstunden werden Werktags 50 Pf., Sonntags 60 Pf. bezahlt. Sonntagsarbeit, außer Pferde putzen und füttern, wird als Ueberstunden bezahlt, für Sonntagsjour gibt es 2 Mk. zuzüglich der Kost. Spesen und Flaschengelder wurden geregelt. Schurzfelle liefert die Firma. Versicherungsbeiträge zahlt die Firma. Urlaub ohne Lohnkürzung wird entsprechend dem Dienstalter von drei bis fünf Tage gewährt. Bei militärischen Uebungen wird den Verheirateten der volle, den ledigen der halbe Lohn fortgezahlt. Bei Krankheitsfällen zahlt die Firma 14 Tage lang die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld.

Korrespondenzen.

Colmar. Berichtigung. Der „Bevorzugte", welcher die Kollegen zum Austritt zu bewegen sucht, worüber in Nr. 34 berichtet wurde, heißt Lewegwe.

Dessau. Die Versammlung am 14. August nahm die Abrechnung vom zweiten Quartal entgegen. Einnahmen und Ausgaben bilanzieren mit 627 Mk. Für die Schweden wurden 10 Mk. aus der Lokalkasse bewilligt. Die Beteiligung an der Sparkasseneinrichtung für die Gesellschaftsbrauerei Augsburg wurde beschlossen und sollen Sparmarken zu 20 Pf. angeschafft werden. Das Einkassieren wird den Vertrauensmännern übergeben. Wegen Vermeidung von Arbeiterentlassungen infolge Konsumrückganges sollen mit den Brauereien Verhandlungen eingeleitet werden. Klage geführt wurde wieder über das Verhalten des Braumeisters der Brauerei Gebr. Schade gegenüber den organisierten Arbeitern, auch die Einstellungsweise ist als ungerecht zu betrachten. Die Beschwerdekommission soll bei der Firma vorstellig werden.

Dortmund. Die am 15. August tagende Versammlung nahm die Abrechnung vom 2. Quartal entgegen. Kollege Renz führte Klage über die Saumseligkeit der Kollegen, wodurch sich die Fertigstellung der Abrechnung so verzögere. In Zukunft müssen die Vertrauensleute pünktlicher abrechnen. Zur Agitation am Orte wurde beschlossen, das Agitationsgebiet in 8 Bezirke zu teilen und für jeden Bezirk einen Agitationsleiter zu wählen, und werden die Kollegen aufgefordert, diesen nach besten Kräften zu unterstützen. Kollege Renz machte auf den Ernst der Situation aufmerksam, die es jedem Kollegen zur Pflicht mache, aus der Reserve herauszutreten und mit aller Kraft sich der Agitation zu widmen. Er erinnerte an die Vereinbarungen des Hauptvorstandes mit den Unternehmerorganisationen in der Brauindustrie; um auch für Dortmund günstige Vereinbarungen zu schaffen, muß die Agitation der Kollegen tüchtig einsetzen, damit man gegebenenfalls auch den hiesigen Unternehmern eine Macht entgegenstellen kann. Im „Verschiedenen" wurde einstimmig der Antrag an den Hauptvorstand, auf Ausschluß der Streikbrecher im Martener Brauhaus, angenommen.

Rostock. Eine gut besuchte Brauereiarbeiterversammlung tagte am 18. August in der Warnowhalle. Der Vorsitzende, Kollege Düwel, gab bekannt, es sei ein Schreiben an die am Orte befindlichen Lagerbierbrauereien gerichtet, zwecks einer Unterhandlung, um infolge Konsumrückganges des Bieres die Aussetzung von Arbeitern bis 1. Mai 1910 nach Möglichkeit zu unterlassen. Herr Geheimrat Mahn, Brauerei Mahn u. Ohlerich, sprach sich Kollegen Düwel gegenüber dahin aus, er würde größte Rücksicht walten lassen. Die Brauerei Schwark u. Krüger sowie die Brauerei Triebsees hielten nicht mal eine Antwort für nötig. Es ist dieses um so verwerflicher, da der Bierpreis pro Hektoliter um 3,50 Mk. erhöht ist. Brauereiarbeiter Rostocks, merkt Euch dieses, wie Eure Organisation eingeschätzt wird.

Die Versammlung mußte sich wieder mal mit dem Haustrunk der Brauerei M. u. O. beschäftigen. Erst werden die Filter mit Luft durchgedrückt, dann mit Wasser, dieses ungekochte Wasser kommt auf Restfässer, es sind teilweise über 20 Eimer Wasser auf ein 15 Hektoliterfaß. Häufig kommt saures Bier zum Haustrunk. Die Kollegen haben durchaus keine Lust, die Steuer mit ihrer Gesundheit zu bezahlen. Klage wurde geführt über schlechte Behandlung von seiten des Oberbinders Feierabend. Die in der Böttcherei beschäftigten Kollegen haben fortgesetzt unter den Launen und Schikanierungen dieses Herrn zu leiden. Zum Schlusse forderte der Vorsitzende zur Unterstützung der schwedischen Kollegen auf; in dem den schwedischen Brüdern aufgezwungenen Kampfe heißt es die internationale Solidarität zu wahren, damit der Sieg auf seiten der Arbeiter sei.

Zwickau. Eine gutbesuchte öffentliche Brauereiarbeiterversammlung fand am 23. August im „Belvedere" statt, in welcher die durch die neue Brausteuer hervorgerufene Bierpreiserhöhung und deren Folgen für die Brauereiarbeiter behandelt wurden. Kollege Meier führte in seinem Referate unter anderem aus, daß bereits bei der Bierpreiserhöhung im Jahre 1906 der Bierkonsum ganz wesentlich zurückgegangen und ein größerer Teil Brauereiarbeiter arbeitslos geworden sei. Dasselbe sei auch diesmal zu erwarten. Auf Veranlassung der Organisationsleitung habe eine gemeinschaftliche Sitzung mit fast sämtlichen im Agitationsbezirk Zwickau liegenden Brauereien stattgefunden, und wurde eine Verständigung dahin getroffen, daß etwaige Entlassungen infolge Konsumrückganges vor dem 1. Mai 1910 nicht vorgenommen werden sollen. Redner bedauert lebhaft, daß die Brauerei Böhner u. Prüfer-Schönberg, Waldschlößchenbrauerei Meerane, Böhmisch-Brauhaus Seiferitz und Koppisch, Ponitz, der Einladung nicht nachgekommen und sich von dieser Verständigung ferngehalten haben, trotzdem gerade in diesen Brauereien niemals Ueberfluß an Arbeitskräften vorhanden gewesen sei. Redner forderte zur unermüdlichen Agitation sowie zum Beitritt zur gewerkschaftlichen und politischen Organisation auf. Nach eingehender Diskussion wurde eine Resolution angenommen, die der Erwartung Ausdruck gibt, daß es den Vertretungen der gewerkschaftlich und politisch organisierten Arbeiterschaft gelingen möge, Verhandlungen herbeizuführen, die einen annehmbaren Abschluß der Bierpreiserhöhung bringt.

Rundschau.

Verteuerung der Lebenshaltung.

Infolge der Veränderungen auf dem Warenmarkt zeigen im laufenden Jahre die Ausgaben für die Ernährung eine ausgesprochen ansteigende Tendenz. Seit Januar dieses Jahres bewegte sich die Standardziffer, die den wöchentlichen Nahrungsmittelaufwand für eine vierköpfige Familie in Mark angibt, wie folgt:

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
22,46	22,37	22,47	22,59	22,87	23,81

Von April auf Mai hat die Erhöhung 28, von Mai auf Juni aber nicht weniger als 34 Pfennige betragen, und gegenüber Januar stellt sich die Steigerung auf 75 Pf. wöchentlich oder auf gut 3 Mk. monatlich. Veranlaßt ist die Steigerung hauptsächlich durch die Preisbewegung auf dem Getreidemarkt. Die Mehl- und Brotpreise sind allmählich, aber doch immer unverkennbarer und allgemeiner in Mitleidenschaft gezogen worden. Gegenüber Januar, in welchem Monat der Durchschnittspreis für Brot noch 30 Pf. pro Kilogramm betrug, ist der Brotpreis bis 30. Juni allmählich um 3 Pf. oder um 10 Proz. in die Höhe gegangen. Und zwar hat sich die Steigerung ganz besonders im Mai und Juni durchgesetzt. Denn im Durchschnitt aller berücksichtigten Plätze stellte sich der Brotpreis von Februar bis April noch auf 31 Pf. für das Kilogramm und ging im Mai auf 32, im Juni auf 33 Pf. hinauf. Die Erhöhung der Brot- und Mehlpreise hat wesentlich, freilich nicht ausschließlich, zu der Steigerung des Nahrungsmittelaufwandes beigetragen.

Erhöhung der „ortsüblichen Tagelöhne".

ssc. Die bekannten, von den Behörden festzusetzenden „ortsüblichen Tagelöhne" gewöhnlicher Tagearbeiter haben eine vielfache Bedeutung. In § 6 des Krankenversicherungsgesetzes ist bestimmt, daß die gegen Krankheit versicherten Personen im Falle der Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf ein Krankengeld mindestens in der Höhe der Hälfte dieses ortsüblichen Tagelohnes haben. Sämtliche Gemeinde-Krankenversicherungen und ein großer Teil der Ortskrankenkassen haben denn auch diesen ortsüblichen Tagelohn zur Grundlage der Bemessung ihrer Unterstützungen angenommen. In den Unfallversicherungsgesetzen ist bestimmt, daß bei jenen versicherten Personen, die keinen Lohn oder weniger als den dreihundertfachen Betrag des für ihren Beschäftigungsort festgestellten ortsüblichen Tagelohns beziehen (und das ist bei einem sehr großen Teil der Versicherten der Fall, z. B. bei Lehrlingen usw.), als Jahresarbeitsverdienst zur Bemessung der Unfallrente das Dreihundertfache dieses Tagelohnes gilt. In § 34 des Invalidenversicherungsgesetzes ist ebenfalls vorgeschrieben, daß als Jahresarbeitsverdienst zur Einteilung der Versicherten in die vorhandenen 5 Lohnklassen für jene Personen, die keiner Krankenkasse angehören, der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes zu nehmen ist. Dann sei noch darauf verwiesen, daß außer mancher sonstigen gelegentlichen Benutzung des ortsüblichen Tagelohnes als Maßstab zu den verschiedensten Zwecken auch nach ihm die Familienunterstützung der zu militärischen Dienstleistungen eingezogenen Reservemannschaften bemessen wird. Zuletzt sei noch § 124b der Gewerbeordnung erwähnt, wonach bei rechtswidriger Lösung des Arbeitsvertrags für den Tag des Vertragsbruches, höchstens aber für eine Woche der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gefordert werden kann, ohne an den Nachweis eines Schadens gebunden zu sein.

Dieser vielfachen Bedeutung der fraglichen Tagelohnsätze entspricht nicht die Art ihrer Festsetzung, denn sie werden einfach von den höheren Verwaltungsbehörden nach Anhörung der Gemeindebehörden bestimmt. Den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern soll zwar „Gelegenheit zu einer Aeußerung" gegeben werden, doch geschieht das meist in ganz beschränkter und willkürlicher Weise. So kam es, daß die behördlich festgesetzten Sätze in den weitaus meisten Fällen der Wirklichkeit nicht entsprechen und oft weit hinter den tatsächlichen Lohneinkommen der betreffenden Arbeiter zurückstehen. Werden doch dadurch die „Lasten" der Sozialgesetzgebung für die Unternehmer geringer!

Die Arbeiterschaft und die Krankenkassen haben schon fortgesetzt auf die Behörden im Sinne einer Erhöhung der Sätze eingewirkt. Das Bemühen ist auch nicht gänzlich ohne Erfolg gewesen, wie folgende Zusammenstellung zeigt. Es betrug der ortsübliche Tagelohn erwachsener männlicher Arbeiter in

	1889	1909
Duderstadt, Bez. Hildesheim	1,50 Mk.	2,00 Mk.
Briesen, Bez. Marienwerder	1,00 „	1,60 „
Adelnau, Bez. Posen	0,90 „	1,80 „
Cosel, Bez. Oppeln	1,00 „	1,50 „
Bromberg, Stadt	1,50	2,25 „
Breslau, Stadt	1,60 „	2,40
Erfurt, Stadt	1,60 „	2,50
Berlin, Stadt	2,40 „	2,90 „
Frankfurt a. O., Stadt	1,40 „	2,20 „
Stettin, Stadt	2,00 „	2,50 „
Charlottenburg, Stadt	2,00 „	2,90 „
Tilsit, Stadt	1,00 „	2,00 „
Coburg, Bez. Sachs.-Cobg.	1,40 „	2,10 „
Greiz, Bez. Reuß	1,55 „	2,20 „
Bautzen, Kgr. Sachsen	1,50 „	2,20 „
Meiningen, Herzogt. Sachsen	1,30 „	2,30 „
Bielefeld, Bez. Minden	1,80 „	2,50 „
Cassel, Bez. Cassel	2,12 „	2,50 „

Was die „ortsüblichen Löhne" für erwachsene weibliche Arbeiter anbetrifft, so gehen diese vereinzelt bis auf 60 Pfg. pro Tag herab, mehrfach sind 65 Pfg., 70 und 80 Pfg. anzutreffen, und der größte Teil der Bezirke hat 1 M. Die Löhne der jugendlichen Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren gehen herab bis auf 45 Pfg. und sehr oft bis 50 Pfg. pro Tag. Die „höchsten" Löhne hat Hamburg mit gegenwärtig 3,40 M. für erwachsene männliche Arbeiter. Es folgen dann Lübeck, Bremen, Barmen, München, Wiesbaden mit 3,20 M.

Diese kleine Blütenlese dürfte genügen. Sind die Löhne nun richtig angegeben oder nicht? Wären sie richtig, so bildeten sie eine herbe Anklage gegen unsere sozialen Zustände, die es gestatten, daß (wie im Kreise Adelnau) ein erwachsener männlicher Arbeiter mit einem Tagelohn von 90 Pfg. bezw. 1,30 M. abgefunden wird. Sie sind aber unseres Wissens nicht immer richtig und bedeuten somit eine große Schädigung der Arbeiter, da sie eine zu niedrig bemessene Grundlage zur Berechnung der verschiedenen in Frage kommenden Unterstützungen usw. abgeben.

Die Arbeiterschaft fordert, daß die Lohnsätze von den Behörden nicht willkürlich festgesetzt werden, sondern daß zu diesem Zwecke eingehende Lohnstatistiken aufgenommen werden.

Lohn oder Gehaltszahlung während des Urlaubes

Ein bestimmtes Recht auf Urlaub besteht nicht. Trotzdem bürgert sich die Sitte der Gewährung von Urlaub unter gleichzeitiger Fortzahlung des Gehalts mehr und mehr ein. Oft wird sogar eine kleiner Zuschuß zu den Kosten einer Erholungsreise gezahlt. Auch Gemeinde- und Staatsbetriebe zahlen bei bestimmten Dienstjahren Lohn und Gehalt bei Erholungsurlaub fort. In Tarifverträgen, besonders auch in solchen der Brauereiarbeiter, finden sich solche Bestimmungen. Nach einer bestimmten Tätigkeit haben die Arbeiter Anspruch auf Urlaub von drei, sechs und mehr Tagen ohne Lohnkürzung. Selbst das Fortbleiben während des ersten Mai wird nach verschiedenen Tarifverträgen entschädigt. Ein halber oder ganzer Tag Urlaub wird hier unter Fortzahlung des Lohnes gewährt. Arbeitern, die zu ihrer Fortbildung gewerbliche Ausstellungen besuchen, zahlt man ebenfalls den Lohn, oft unter Zahlung eines Zuschusses, weiter.

Trotzalledem ist Urlaub noch so wenig Verkehrssitte, daß man den Anspruch auf Urlaub und Fortzahlung des Gehaltes als Merkmale der Beamteneigenschaft betrachtet. Darum schließen die meisten Arbeitsordnungen den Lohnanspruch ausdrücklich aus. Selbst bei den Angestellten geschieht das oft durch Vertrag. Beim Bühnenverein z. B. wird Gehalt beim nicht vertraglichen Urlaub nicht gezahlt.

Allerdings sichert § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches Fortzahlung des Gehaltes bei einer Verhinderung auf nicht erhebliche Dauer, falls der Grund der Behinderung in der Person des Arbeiters oder Angestellten liegt. Bedingung ist jedoch Verhinderung ohne sein Verschulden. Wer mit der Polizei in Kollision gerät, oder in eine Schlägerei verwickelt wird, kann keinen Lohn oder Gehalt für die dadurch bedingene Abwesenheit vom Dienst verlangen. Anders liegt es bei kürzeren militärischen Uebungen, bei Urlaub zur Ausübung des Wahlrechtes, bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine ohne eigenes Verschulden. Ebenso ist es bei dem Aufsuchen einer neuen Stelle, falls dazu „erhebliche" Zeit nicht erforderlich. Aber auch hier kann der Anspruch auf Lohnzahlung bei Arbeitern durch Arbeitsordnung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Abgesehen von diesen durch § 616 gerechtfertigten Fällen hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn, wenn er nicht arbeitet.

Anders liegt es bei den Handlungsgehilfen, Technikern und ähnlichen Angestellten. Sie haben unbedingt Anspruch auf Zahlung des Gehaltes bei Urlaub, wenn das nicht ausdrücklich durch Dienstvertrag ausgeschlossen oder vor Antritt des Urlaubes vereinbart ist. Lag eine solche Vereinbarung vor, dann besteht auch kein Anspruch auf Gehalt bei Erkrankungen während des Urlaubes. Erst nach Ablauf des Urlaubes kann innerhalb des Rahmens der gesetzlichen Vorschriften bei Fortdauer der Erkrankung Gehalt gefordert werden. War Fortzahlung des Gehaltes während des Urlaubes vereinbart, dann ist nachträgliche Kürzung unzulässig, selbst dann, wenn dies der Dienstvertrag unter gewissen Voraussetzungen — z. B. Kündigung des Angestellten — gestattet. Eine solche Vereinbarung widerspricht den guten Sitten. Ebenfalls ist eine Gehaltskürzung unzulässig, wenn ein Angestellter zur Wiederherstellung seiner Gesundheit beurlaubt und die Einstellung einer Hilfskraft nötig wird. Eine solche Vereinbarung würde ebenfalls ein Verstoß gegen die guten Sitten sein.

War der Urlaub einmal bewilligt oder durch Vertrag festgelegt, dann besteht unbedingt ein rechtlicher Anspruch darauf. Nur wichtige Gründe berechtigen zur Entziehung. Dabei dürfen natürlich die Interessen des Angestellten nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Ebenso kann der Prinzipal verlangen, daß der Angestellte hinsichtlich der Zeit des Urlaubes billige Rücksicht auf das Geschäft und seine Interessen nimmt, wenn von vornherein Zeit und Dauer des Urlaubes nicht durch Vertrag festgelegt sind.

Höhere Schweinepreise.

Wir geben nachstehend die Durchschnittspreise für Schweine, wie sie die Zentralstelle der preußischen Landwirtschaftskammern für den Monat Juli berechnet hat. Daraus geht hervor, daß die Preise heute höher stehen als 1906. Wir geben die Notierungen für fleischige Schweine. Es kosteten im Durchschnitt des Monats Juli 50 Kilogramm an nachstehenden Plätzen in Mark:

	1906	1907	1908	1909
Berlin	65,00	58,95	57,70	67,75
Breslau	55,75	52,80	53,00	62,00
Magdeburg	67,10	59,85	58,75	70,15
Dresden	69,00	59,20	62,35	68,75
Hamburg	67,50	61,10	59,00	70,10
Dortmund	68,50	61,70	61,25	69,65
Frankfurt a. M.	73,30	67,85	64,50	74,00
Mannheim	71,40	64,40	64,50	74,50
Stuttgart	67,00	60,75	61,75	71,60
Köln	69,40	62,70	60,25	70,15

Wenn die Arbeiterklasse trotz dieser Entwickelung, trotz der Verteuerung auf allen Gebieten noch nicht zur Einsicht kommt, und den bürgerlichen Parteien die Gefolgschaft versagt, dann werden die Lebensmittelverteuerer ruhig weiter wuchern.

Das Schicksal der Reichsversicherungsordnung.

a. r. Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung hat die Feuerprobe der öffentlichen Kritik sehr schlecht bestanden. Alle Körperschaften, die dazu Stellung genommen haben, haben sich in der Hauptsache ablehnend zu ihm verhalten. Selbst die christlichen Gewerkschaften haben auf ihrem kürzlich abgehaltenen Kongreß die grundsätzlichen Bestimmungen verworfen. Auch sie hegen die Befürchtung, daß mit der Halbierung der Beiträge und damit des Stimmrechts die Kassen der Erstarrung zugeführt werden.

Wuchtig aber war die Kritik, die der Entwurf auf der jüngst tagenden Generalversammlung des Zentralverbandes deutscher Ortskrankenkassen in Bremen erfuhr. Dort war es namentlich ein Professor des öffentlichen Rechts, Dr. Stier-Somlo aus Bonn, der zum Kampfe aufrief gegen den Entwurf, der die gesunde Entwickelung der Nation gefährde.

Wer aber gehofft hat, die Reichsregierung werde nunmehr in sich gehen und die verunglückte Vorlage auf sich beruhen lassen, der hat sich geirrt. Der Geheime Regierungsrat Dr. Düttmann, einer der Mitverfasser des Entwurfs, teilt soeben mit, daß der Gesetzentwurf von den zuständigen Bundesratsausschüssen durchberaten und in seinen grundlegenden Bestimmungen angenommen worden ist. Der Bundesrat will also die beispiellose Entrechtung der deutschen Arbeiterschaft wagen! Nach den Angaben Düttmans hat der Bundesrat nur in Einzelheiten Aenderungen, zum Teil tiefeingreifender Art, vorgenommen. Ein besonderer Redaktionsausschuß soll die Beschlüsse in die Vorlage hineinarbeiten. Wenn auch den Einzelregierungen Zeit gelassen werden müsse, zu dem abgeänderten Entwurf Stellung zu nehmen, so dürfe doch erwartet werden, daß der Entwurf dem Reichstag, wenn nicht gleich bei seinem Zusammentritt, so doch bald nachher zugehen werde. Die möglichst baldige Einbringung sei deshalb dringlich, weil die zur Einführung der Hinterbliebenenversorgung gestellte Frist (1. April 1910) abläuft, ihre Verlängerung beim Reichstag aber nicht beantragt werden könne, solange ihm nicht der Entwurf der Reichsversicherungsordnung in seiner neuesten Fassung vorgelegt ist. Dieser Grund ist in Wahrheit kein Grund. Es stände gar nichts im Wege, die Frist um ein Jahr zu verlängern, wenn dadurch gründlichere und wertvollere Arbeit gewonnen werden könnte. Um die Beratung dieses Gegenstandes zu beschleunigen, soll dem Reichstag die Novelle zur Gewerbeordnung und das Arbeitskammergesetz nicht wieder vorgelegt werden. Bekanntlich haben diese beiden Vorlagen mit dem Endchen Arbeiterschutz und echterer Arbeitervertretung, das die Reichskommissionen hineingearbeitet haben, das Unglück gehabt, dem Zentralverband deutscher Industrieller zu mißfallen. Und Herr v. Bethmann Hollweg hat ja nun den Arbeitern Bescheidenheit und Rücksicht auf das Gesamtinteresse gepredigt. So würden die Scharfmacher ein paar Fliegen mit einer Klappe treffen.

Darum ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Absichten tatsächlich bestehen. Man will vielleicht eine übereilte Beratung durchdrücken, um die Sache noch rechtzeitig, d. h. vor den nächsten Reichstagswahlen, „in Ordnung zu bringen". Denn vor diesen hat man große Bange. Zusammen mit der großen nationalen Tat der Finanzreform würde das Entrechtungsgesetz sicher ein gutes Wahlmaterial abgeben. Aber wichtiger ist es, daß, wenn möglich, die Entrechtung verhindert wird. Die Arbeiterschaft muß daher auf dem Posten sein und die Augen offen halten.

Warnung vor Krankenkassen.

Der Regierungspräsident in Kassel hat diese Warnung erlassen:

Die Deutsche Krankenunterstützungskasse in Kassel, die unter dem 4. Februar 1907 als „eingeschriebene Hilfskasse" zugelassen wurde und deren Tätigkeit sich über das Deutsche Reich erstreckt, bezweckt nach ihrem Statut die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für Krankheits- und Todesfälle. Nach den Rechnungsabschlüssen, die die Kasse dem hiesigen königlichen Polizeipräsidenten als der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht hat, hat sie im Jahre 1907 bei einer reinen Jahreseinnahme von 33 868 Mk. an Verwaltungskosten 25 636,16 Mk. und im Jahre 1908 bei einer reinen Jahreseinnahme von 182 679,82 Mk. an Verwaltungskosten 112 865,76 Mk. aufgewendet. Die Verwaltungskosten stellen sich demnach im Jahre 1907 auf rund 76 Proz. und im Jahre 1908 auf rund 62 Proz. der reinen Jahreseinnahme. Sie bestehen vorwiegend in Ausgaben für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, der Leiter der örtlichen Verwaltungsstellen und der übrigen Kassenvertreter. Mithin finden die Beiträge der Mitglieder nur zum kleineren Teil zur Erfüllung des Kassenzwecks Verwendung. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten keine Handhabe, gegen die Kasse wegen der unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten einzuschreiten.

Es erscheint aber geboten, das Publikum auf die angeführten Tatsachen hinzuweisen und vor dem Beitritt zu einer Versicherungskasse, die die Beiträge ihrer Mitglieder zu Dreifünftel zu den Verwaltungskosten verwendet, öffentlich zu warnen.

Der Polizeipräsident in Berlin hat eine Warnung vor der Krankenunterstützungskasse Germania in Berlin erlassen. Die Kasse, die etwa 60 Mitglieder zähle, sei von ihm noch nicht zugelassen worden. Der zur Geschäftsleitung in Aussicht genommene Peter biete keine Gewähr für eine ordnungsmäßige Leitung der Kasse. Es sei gegen ihn eine Anklage wegen Betrugs zum Nachteile der früher von ihm vertretenen Krankenunterstützungskasse in Kassel — vor der bekanntlich der dortige Regierungspräsident auch gewarnt hat — erhoben worden.

Nach der „Bier-Weltstatistik"

waren 1908 im Deutschen Reich 15 524 Brauereien im Betrieb. Die Bierproduktion steigerte sich gegen das Braujahr vorher um 800 216 Hektoliter, und zwar von 72 788 527 Hektolitern im Jahre 1907 auf 73 588 743 Hektolitern im Jahre 1908. Hieran ist Bayern mit einer Erzeugung von 18 641 071 Hektolitern in 5083 Braustätten beteiligt.

Boykottentscheid des preußischen Kammergerichts.

Gegen den Gauverein Berlin des Buchdruckerverbandes hat der 19. Zivilsenat des preußischen Kammergerichts am 14. Juni eine einstweilige Verfügung erlassen, die allgemein in Gewerkschaftskreisen mit Kopfschütteln aufgenommen werden dürfte. Der Vorstand vom Gauverein Berlin hatte eine Berliner Firma (C. Behling), die nicht zur Tarifgemeinschaft gehört, wohl aber von tariftreuen Druckereien häufig Aufträge bekommt, in seinen „Mitteilungen" den Mitgliedern bekanntgegeben. Die Mitglieder sind daher verschiedentlich bei ihren (tariftreuen) Prinzipalen vorstellig geworden, da eine Vergebung von Arbeiten an nichttariftreue Firmen sich mit der Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft nicht verträgt.

Die Firma behauptet nun, ihr seien hierdurch Aufträge entgangen und sie beantragte beim Landgericht I eine einstweilige Verfügung gegen ihre weitere Bekanntgabe durch den Gauvorstand. Das Landgericht lehnte den Antrag ab, während das Kammergericht als Berufungsinstanz in seinem oben erwähnten Entscheid dem Antrage stattgab. Das Kammergericht untersagte die direkte oder indirekte Aufforderung an die Buchdruckereibesitzer: Klischees, Galvanos, Platten und sonstige Stereotypieartikel nicht zu beziehen, oder die Aufforderung an Buchdruckergehilfen, das Verdrucken der von der Firma hergestellten Artikel zu verweigern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung werden 100 Mk. Geldstrafe angedroht.

Die Gründe des Urteils sucht die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker unter die §§ 152—153 der Gewerbeordnung zu bringen; sie wird also zu einer Vereinbarung zur Erzielung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen aufgefaßt. Ein Zwang zum Beitritt darf demnach nicht ausgeübt werden.

Wir brauchen an dieser Stelle die ganz falsche Auffassung des Tarifvertrages seitens des Kammergerichts nicht besonders hervorzuheben. Mit einer Koalition nach dem § 152 der Gewerbeordnung hat der Kollektivvertrag genau so wenig zu tun, wie der vom einzelnen Arbeiter mit dem einzelnen Arbeitgeber abgeschlossene Arbeitsvertrag. Der Kollektivvertrag ist lediglich ein Arbeitsvertrag zwischen einer Mehrheit von Personen und nicht einer Organisation dieser Personen auf der Grundlage des § 152 der Gewerbeordnung. Vielmehr ist die letztgenannte Organisation eine Vorbedingung für den Abschluß von Kollektivverträgen; sie, die Organisation unterfteht den genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung, aber niemals der abgeschlossene Vertrag, der eben nur ein Arbeitsvertrag ist und keine Organisation.

Die Ansprüche der Firma Behling werden am 5. Oktober vor dem Landgericht zur Verhandlung kommen. Es steht zu hoffen, daß das Urteil des Landgerichts ein freisprechendes werden muß. Die Gewerkschaftskreise werden jedenfalls diesem Prozeß mit Interesse entgegensehen. Die Durchführung von Tarifverträgen würde auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, würde die in der einstweiligen Verfügung festgelegte Auffassung des Kammergerichts obsiegen.

Christliche Versittlichungsarbeit.

Folgende widerwärtige Reimversuche standen kürzlich in dem frommen überkatholischen „Echo vom Niederrhein":

Ich bin ein guter Arbeitsmann.
(Mel.: Ich bin der Doktor Eisenbart.)

Ich bin ein guter Arbeitsmann,
Kirrewirrewitt bombom.
Das sieht man mir sofort schon an,
Kirrewirrewitt bombom.
Ich nutze jede Stunde aus,
Kirrewirrewitt juchheirassa,
Und geh' des Abends froh nach Haus,
Kirrewirrewitt bombom.

So mach' ich's jeden Wochentag,
Kirrewirrewitt bombom.
Für Frau und Kinder ich mich plag',
Kirrewirrewitt bombom.
Doch Sonn- und Festtags geh ich aus,
Kirrewirrewitt juchheirassa,
Zu beten in dem Gotteshaus,
Kirrewirrewitt bombom.

Auch bin ich Mitglied des Vereins
Kirrewirrewitt bombom.
Der Arbeitsleut' in diesem Kreis,
Kirrewirrewitt bombom.
Und wenn es geht zum Tisch des Herrn,
Kirrewirrewitt juchheirassa,
Dann bin ich auch dabei so gern
Kirrewirrewitt bombom.

Mit „Juchheirassa" und „Kirrewirrewitt bombom" zum „Tisch des Herrn" zu gehen — ist das nicht der reine Hohn auf die Religion und die kirchlichen Einrichtungen?

Arbeiter-Kunstausstellung.

Der Herausgeber des Buches „Aus der Tiefe" ersucht alle Arbeiter und Arbeiterinnen jeder Art, welche in ihren Mußestunden vielleicht Gemälde, Zeichnungen, kunstvolle Handwerksarbeiten in Glas, Ton, Metall, Pappe, Holz usw. verfertigt haben, sich mit ihm in Verbindung zu setzen. Adresse: Adolf Levenstein, Berlin W., Neue Winterfeldtstraße 36.

Eine „politische" Versammlung.

Wegen Beleidigung des Polizeikommissars Müller in Andernach wurde Genosse Graeger-Mainz vom Schöffengericht in Andernach zu 50 Mk. Geldstrafe verurteilt. Graeger referierte aus Anlaß des Mainzer Kampfes am 16. Mai in einer Volksversammlung in Andernach und besprach dabei eine Arbeitsordnung der Mälzerei Klee, die mit der Gewerbeordnung in Widerspruch steht; er sagte wörtlich: „Da wir die Ehre haben, einen Polizeibeamten in unserer Mitte zu haben, obwohl dessen Anwesenheit in einer Versammlung, wo keine politischen Fragen behandelt werden, kaum zulässig ist, so möchte ich die Gelegenheit benutzen, um die Polizei auf die ungesetzliche Arbeitsordnung hinzuweisen." Jetzt sprach der Herr Polizeikommissar dazwischen und erklärte: Die Versammlung sei angemeldet, er habe ein Recht, da zu sein. Selbstverständlich gab der Angeklagte dem Polizeikommissar darauf sofort die gebührende Antwort. Nun fühlte sich der Herr Polizeikommissar nicht beleidigt durch die Worte des Referenten, sondern weil die Versammlung über die Ausführungen gelacht hat. Dieses Lachen spielte auch in der Verhandlung die Hauptrolle, nicht die Worte des Referenten. Der beleidigte Kommissar erklärte, er habe sich so über die Worte des Angeklagten aufgeregt, daß ihm das Blut nach dem Kopf gedrungen sei. Das paßt allerdings sehr schlecht zu der Tatsache, daß sich der Herr Kommissar in der Pause und nach der Versammlung mit Genossen Graeger in der freundlichsten Weise unterhalten und ihm die Hand gedrückt hat. Daß die Verhandlung eine politische sei, folgert der Herr Kommissar daraus, daß auf einem Tisch im Lokale ein Paket Flugblätter „Zentrum und Sozialdemokratie" gelegen hat. Interessant ist noch, daß der Herr Bürgermeister Kerkhof als Vorgesetzter des beleidigten Kommissars gleichzeitig als Amtsanwalt fungierte und 20 Mk. beantragte. Das Gericht aber ging über diesen Antrag hinaus. Es wird Berufung eingelegt werden.

Notizkalender 1910.

Der Anklang und der flotte Absatz, den unser Notizkalender für 1909 gefunden hat, veranlaßte den Hauptvorstand, auch für das Jahr 1910 einen Notizkalender herstellen zu lassen, der in zirka acht Tagen zum Versand kommt. Der Inhalt des Kalenders ist wieder reichhaltig und interessant; er enthält u. a.: „Die Einkommensteuer in den deutschen Bundesstaaten"; „Die Novelle zur Gewerbeordnung"; „Aus der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung"; „Die Volksausplünderung durch Mithilfe der Christen" und anderes mehr. Der Kalender wird sicher wieder die Kollegen befriedigen, und ersuchen wir die Kollegen in den Zahlstellen, ihre Bestellungen bei der Zahlstellenverwaltung aufzugeben, die Einzelmitglieder beim Hauptvorstand. Preis des Kalenders 50 Pf., Porto extra.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbur.: Schicklerstr. 6 IV, Berlin O.27. Fernspr.: Amt VII, 275.

Diese Woche ist der 36. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Verschiedene Zahlstellen haben über beendete Lohnbewegungen noch nicht berichtet bezw. die Fragebogen noch nicht eingesandt. Diesen Zahlstellen stellten wir dieser Tage nochmals Fragebogen zu und ersuchen nun um schleunigste Ausfüllung und Rücksendung derselben.

Desgleichen erhalten die in Frage kommenden Zahlstellen Fragebogen über Rechtsschutz, Sterbefälle usw., welche ausgefüllt ebenfalls baldigst einzusenden sind.

Eingänge der Hauptkasse
vom 23. bis 29. August.

Für Beiträge: Norden i. Ostfr. —,20; Hildesheim 74,10; Straßburg 99,68; Neustrelitz 41,90; Hersfeld 12,70; Osterode 33,10; Weimar 100,—; Bergfelden 6,50; Stettin 400,—; Salzwedel 90,—.
Für Inserate: Berlin 3,—; Frankfurt a. M., 2,10; Berlin 2,10; Aschaffenburg 4,20.
Für Protokolle: Ulm 3,20.
Für Notizkalender: Norden i. Ostfr. —,50; Ulm 21,50.
Für Broschüren: Alfeld 3,20; Krefeld 1,75.
Zur Unterstützung der schwedischen Arbeiter: Lindau 20,—; Schwenningen 20,—; Salzwedel 10,—.
Richtigstellung. In letzter Nummer muß es statt Hamburg Harburg 80,— Mk. heißen.
Die Abrechnung für das 2. Quartal haben eingesandt: Osterode, Luxemburg und Hersfeld.

Materialversand.

Greifswald 20 Mitgliedsbücher. Goslar 10 Mitgliedsbücher. Karlsruhe 100 Mitgliedsbücher. Elbing 30 Mitgliedsbücher. Landshut 60 Mitgliedsbücher. Sonneberg 20 Mitgliedsbücher. Landshut 2400 Marken a 50 Pf. und 1000 Marken a 30 Pf. Dortmund 10 000 Marken a 50 Pf. Grimma 1200 Marken a 50 Pf. Heilbronn 5000 Marken a 50 Pf. Darmstadt 2400 Marken a 50 Pf. Freiburg in Baden 2000 Marken a 50 Pf.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Colmar. Kassierer Lorenz Wittwer wohnt Schlüsselplatz 6.
Freiburg i. B. Vorsitzender Georg Huber wohnt Lehenstraße 33, Hof.
Oggersheim. Die Adresse des Vorsitzenden J. Klein ist Schillerhalle, Marktplatz.

Versammlungsanzeigen.

Sonnabend, den 4. September.

Amsterdam. 8 Uhr, Hotel „Rotterdam", Weesperplein. **Bielefeld.** 8 Uhr, im Vereinslokal, Webereistr. 5. Vortrag. **Hamburg.** 8 Uhr, bei Horn, Hohe Bleichen 30. **Hof.** 8 Uhr, Restaurant „Deutsche Eiche". **Kaiserslautern.** 8½ Uhr, bei Haupenthal.

Sonntag, den 5. September.

Aschaffenburg. 3 Uhr, Gasthaus „Zum Stift". **Berlin.** 2 Uhr, Gewerkschaftshaus (großer Saal). Tagesordnung: „Kündigen wir die Tarifverträge?" **Bochum.** 4 Uhr, bei Seid, Brückstraße 20. Vertrauensleute ½ Stunde früher. **Einbeck.** 2½ Uhr, Gewerkschaftshaus. **Finsterwalde.** 3 Uhr, im „Bayrischen Krug". **Fürth-Burgfarrnbach.** Im „Bären", Burgfarrnbach. **Hamm.** 2 Uhr, bei Höner, Königstr. 34. **Hildesheim.** 10 Uhr vormittags im Gewerkschaftshaus. **Lindenberg i. Schwaben.** 2½ Uhr, Gasthaus „Zur Alpenrose". **Magdeburg.** 2 Uhr bei Popien, Braunehirschstr. 3. Mitgliedsbücher mitbringen. **Metz.** 3 Uhr, Gewerkschaftshaus. Mitgliedsbücher mitbringen. **Potsdam.** Abends 7½ Uhr bei Glaser, Kaiser-Wilhelm-Straße 38. **Speyer.** Im „Römischen Kaiser". **Triberg.** 2 Uhr, Restaurant „Bad Triberg".

Dienstag, den 7. September.

Buxtehude. 8 Uhr bei Hoppe, „Tivoli", Altkloster.

Inserate werden nur nach vorheriger Bezahlung aufgenommen. **Für Mitglieder** kostet ein einfacher Glückwunsch 2,10 Mk., über 7 Zeilen pro Zeile 30 Pfennig mehr.

Gesellschaftsbrauerei Augsburg.
Einlagegelder erhalten:
Schwabmünchen 100 Mk., Berlin 300 Mk., Frankfurt 100 Mk., Augsburg 200 Mk.
Material-Versand.
Koburg 50 Karten, 500 Marken, Amsterdam 50 Karten, 500 Marken, Darmstadt 50 Karten, 500 Marken.
Eine Anzahl Einlagebücher fehlen noch. Die Inhaber werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, dieselben unverzüglich einzusenden. Zinstabellen wurden hergestellt und sind solche ebenfalls zu beziehen.
Gesellschaftsbrauerei Augsburg.
Walther Richter.

Nachruf.
Am 16. August verstarb unser Kollege, der Brauer
Carl Lange,
nach kurzem Krankenlager.
Ehre seinem Andenken.
Die organisierten Brauer der Brauerei Patzenhofer, N. W. Berlin.

Unserem Koll. **Friedrich Zimmermann** und seiner lieben Frau **Maria,** geb. Stein, zu der am 22. August stattgefundenen Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Frankfurter-Bürgerbrauerei.

Unserem Koll. **Hermann Schurz** und seiner lieben Frau **Anna,** geb. Teichert, nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.
Die Kollegen der Faßbierabteilg. Waldschlößchen, Dresden.

Unserem Kollegen **Jos. Hochwald** und seiner lieben Braut **Trautchen Seidensticker** zur Verlobung die herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Kollegen der Aktien-Brauerei, Essen.

Berufs-Bekleidung
für **Brauer** u. sämtl. **Berufe** in starker solider Ausführung und billigster Preise

		Qu. I	Ia.	Prima
Hosen, Manchester	Eisenstark Mk.	3.75	5,75	7.25
Westen, „	„	2,25	2,85	3.60
Jacketts, „	„	5,25	8,25	10.25
Hosen, Drap-Leder	„	2,25	3,60	4,10
Hosen, bedruckt, Leder	„	1.95	2,85	3,70
Flanell-Hemden, grau, d. Brust	Mk.	2,35	2,85	
Oxford-Hemden, ☐ dopp.	„	1,45	2,15	

Berufs-Bekleidungs-Industrie Hamburg 21, B. Th. Wahn, Schillerstr. 12.
Kataloge gratis. — Bei Bestellung genügt Brustweite od. Schrittlänge. Bestellungen über 12 Mark portofrei.

Unserem Kollegen **Anton Hofer** und seiner lieben Frau **Marie,** geb. Albrecht, zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.
Die Verbandskollegen der Zahlstelle Schwenningen.

Unserem Kollegen **Heinrich Acker** nebst seiner lieben Frau und Familie zu der am Sonntag den 5. September stattfindenden silbernen Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.
Die organisierten Brauereiarbeiter des Frankenthaler Brauhauses. Zahlstelle Frankenthal.

Ersuche dringend um die Adressen der Brauer **Thomas Bachhuber** aus **Beilngries** und **Josef Schmitt** aus **Eslarm** (Oberpf.)
Ernst Bauersachs, Zahlstelle Aschaffenburg, Kornelienstr. 29.

Brauer-Stiefel

mit 2 Gitterschnallen wie Abbild., ohne od. mit stark. Filzfutter, hinten ohne Naht, aus einem Stück geschmeidig., absolut wasserdicht, garant. reinem Rindleder (kein in Nässe lappig und undicht werdendes Spaltleder wie meist Ladenware), mit kräft. trockener, leicht imprägn. Holzsohle, Stoßkappe und Schutzblechen, Probepaar Mk. 4,36 franko (3 Paare Mk. 11,78 franko); ohne Holzsohlen mit imprägniert. wasserdichten Dauerdoppelledersohlen in reiner Handarbeit Probepaar Mk. 9,20 franko (3 Paare Mk. 26,— franko); ferner mit imprägn. wasserdicht. Doppelledersohlen in rein Rahmen-Näh-Handarbeit mit eingearbeit. elast. Holzeinlage — Ideal-Gebrauchs- u. Tourenschuh gegen Nässe u. Kälte — Probepaar Mk. 12,05 franko liefert in Herrengrößen unübertroffen in Material, Arbeit und Paßform nur direkt an Verbrauch. Fabr. **Heinrich Emil Goldberg, Großschönau 2 Sachs.,** (Gegründet 1893). Versand: Nachnahme. Garantie: Zurücknahme. Maßanleitung: Mit Stäbchen gemess. Innenlänge getrag. Schuhs in Zentimeter angeben. Preisliste auch über Werktagskleidung, gratis und franko. Ia Lederfett Pfunddose 45 Pf. Einlegsohlen, Roßhaar mit hochfeinem Filzbelag, Paar 30 Pf.
Herr E. K. in K. schreibt am 21. 4. 1909: „Die Schuhe sind jetzt unübertroffen für den Brauereibetrieb".

Kleiderfabrik u. Weberei E. Fritsche, Niederoderwitz i. Sa.

vers. frko. zu konkurrenzlosen Preisen die **besten Werktagshosen der Welt.** Gestreift sowie Echt Diamantschwarz. Double I. **Dreibrahtlederhose** nur **5** Mk. Double II Lederhose, stark u. schwer, nur **4,50** Mk. Double III Lederhose, mittelstark, nur **3,50** Mk. Patent-Trikothose nur **4** Mk. ff. **Sonntagshosen und Anzüge. Tigerschlafdecken,** 140/190 cm, 2½ Pfund schwer, nur **1,90** Mk. Musterkatalog franko. Vertretung sehr lohnend.